

## Adressen der allerhöchsten Propositionen.

Für die für jeden Regierungsbezirk nach § 21 und 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. 1. Wahl der Mitglieder wegen Einführung einer classificirten Einkommensteuer zu bildende Bezirks-Commission, deren Mitglieder von der Provinzial-Vertretung zu einem Dritttheile aus ihrer Mitte und zwei Dritttheile aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Regierungsbezirks zu wählen ist, habe ich in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre am 9. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung den Provinzial-Ständen vorgelegten Proposition Nr. 1. die Wahl der Bezirks-Commissionen in der heutigen Plenar-Sitzung veranlaßt und beehre ich Ew. Hochwohlgeboren das Ergebnis derselben der gefälligen Mittheilung vom 28. September d. J. Nr. 6624 (6) zufolge im Nachstehenden ganz ergebenst mitzutheilen.

Es wurden gewählt:

### A. Für den Regierungsbezirk Coblenz

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Dr. Wurzer zu Niederhammerstein.
2. Freiherr v. Salis-Soglio zu Gemünde und
3. Christian Haan zu Coblenz.

b) aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Dr. Voost zu Cochem.
2. Heinrich Purizelli zu Kreuznach.
3. J. J. Waldschmidt zu Weglar.
4. Bürgermeister Weygold zu Andernach.
5. Jacob D'Estes zu Vallendar.
6. Matthias Seul zu Vonnich.

### B. Für den Regierungsbezirk Cöln

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Geheimer. Ober-Bergrath Nöggerath zu Bonn.
2. Bürgermeister Budde zu Neustadt.
3. " " Schult zu Glessen.

b) aus den Einkommensteuerpflichtigen.

1. Freiherr v. Elz-Rübenach zu Bahn.
2. Friedrich Haeger zu Runderath.
3. v. Bianco zu Cöln.
4. Bürgermeister Schumacher zu Meddenheim.
5. Franz Heuser zu Cöln.
6. Adolph v. Franken auf der Freiheit.

### C. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Freiherr v. Plattenberg-Mehrum zu Mehrum.
2. v. Eynern zu Barmen.
3. Tuchfabrikant Hunzinger zu Erefeld.
4. Bürgermeister Compes zu Neuwerk.

b) aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Mathias Büchlers zu Dülken.
2. Graf v. Hoensbroech zu Buschfeld.
3. Bürgermeister Sartorius zu Dick.
4. Trinkaus zu Düsseldorf.
5. Hermann Wülfing zu Elberfeld.
6. Ernst Johanny zu Hückerwagen.
7. Gustav Beyersberg zu Solingen.
8. H. Krapp zu Mülheim a. d. Ruhr.

### D. Für den Regierungsbezirk Trier

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Bürgermeister Wagner zu Saarbrücken.
2. Kaufmann Savoye zu Trier.

b) aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Christoph Aldringer zu Trier.
2. Peter Schömann zu Wittlich.
3. Carl Schmidtborn zu Saarbrücken.
4. Nicolaus Doubon zu Wallerfangen.

**E. Für den Regierungsbezirk Aachen**

a) aus der Mitte der Provinzial-Vertretung.

Die Abgeordneten:

1. Freiherr v. Geyr zu Mödersheim.
2. Tuchfabrikant Schwaborn zu Aachen.
3. Bürgermeister Beemelmans zu Prümern.

Düsseldorf, den 3. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

(gez.) von Waldbott.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius,  
Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz,  
von Kleist-Regow  
Hochwohlgeboren.

2. Wahl ständischer Abgeordneter zur Mitwirkung bei der Verwaltung der für die Provinzen Rheinland und Westphalen errichteten Rentenbank, nach §§ 5, 27 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Die, zufolge des Rentenbank-Statuts erforderliche Wahl und zwar zweier Mitglieder der Provinzial-Vertretung, als Deputirten bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe und eines Mitgliedes, als Deputirten zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und der dazu gehörigen Zins-Coupons fand Statt.

Da das Rentenbank-Institut nur den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil der Provinz betrifft, und mit der Rentenbank für die Provinz Westphalen verbunden ist, so wurde durch den Landtags-Marschall der Vorschlag gemacht, daß die der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder der Provinzial-Versammlung, die gewünschten Abgeordneten zunächst und lediglich aus ihrer Mitte in Vorschlag bringen möchten, worauf die Versammlung einstimmig einging.

Nach einer dieserhalb vorgenommenen Besprechung unter den Mitgliedern der rechten Rheinseite, während welcher durch den Landtags-Marschall eine Vertagung der Plenar-Versammlung von einer Viertelstunde angeordnet wurde, erklärten diese, daß sie als Deputirte bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe die Abgeordneten

Freiherr von Plattenberg und  
Daniel von der Heydt, und

zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und der dazu gehörigen Zins-Coupons, den  
Abgeordneten Goslich

gewählt hätten, welchen Wahlen Seitens der Plenar-Versammlung durch Acclamation beigetreten wurde.

Der Landtags-Marschall.

(gez.) von Waldbott.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!**

3. Gutachten über die für die Rheinprovinz zu errichtende Provinzial-Hülfskasse.

Euer Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß zu eröffnen, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, sowie zur Beförderung des

so heilsamen Sparfassenwesens in sämtlichen Provinzen, Provinzial-Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1841 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen, und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände ergehen zu lassen.

Es sind seitdem Jahre schwerer Stürme über unser geliebtes Vaterland dahin gezogen, und wenn es Euer Majestät Ministerium, nach Wiederherstellung ruhigerer Verhältnisse, jetzt möglich geworden ist, sich den materiellen Interessen der einzelnen Provinzen wieder mehr zuzuwenden, und demnach zur Errichtung der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz der treugehorsamsten Versammlung zur diesmaligen Wahrnehmung provinzieller Interessen die betreffenden Propositionen zugehen zu lassen, — so finden sich unterthänigst Unterzeichnete gedrungen, in innigster Uebereinstimmung mit dem Vereinigten Landtage von 1847, Euer Majestät zunächst den ehrerbietigsten Dank für die Errichtung dieses Instituts auch in der Rheinprovinz auszusprechen, dessen Wichtigkeit und Bedeutung zur Hebung des Wohlstandes unserer Provinz von der treu ergebensten Versammlung in vollstem Maße gewürdigt wird, — und sodann ihre große Befriedigung und Anerkennung einer sorgfältigen Verwaltung Seitens der hohen Staatsregierung darüber an den Tag zu legen, daß der der Rheinprovinz zur Errichtung einer Provinzial-Hülfskasse zugewiesene Fond, unerachtet der Stürme der letzten Jahre nicht allein nicht berührt, sondern durch Zinsen noch bedeutend angewachsen ist.

Nachdem nun treu gehorsamst versammelte Vertreter der Provinz sich der sorgfältigsten Prüfung und Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse unterzogen haben, beehren sich dieselben, in der Anlage das Resultat ihrer Berathungen am Throne Eurer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle: „die Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz baldmöglichst in's Leben treten zu lassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

### Euer Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Bertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 18. October 1851.

## Denkschrift,

als Anlage zu der Adresse an Seine Majestät, die zu errichtende Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz betreffend.

Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse waren der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Bertretung berufenen provinzialständischen Versammlung folgende Vorlagen übergeben, welche demnach als das Material ihrer speciellen Berathung zu Grunde gelegt wurde, nämlich:

- 1) Denkschrift in Betreff der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom königlichen Herrn Landtags-Kommissar de dato Düsseldorf den 28. September 1851.
- 2) Denkschrift über die Benutzung der Provinzial-Hülfskasse zur Beförderung landwirthschaftlicher Grundverbesserung de dato Berlin den 31. August 1851.

3) Entwurf des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe.

4) Entwurf der Geschäfts-Anweisung für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe.

Die beiden genannten Denkschriften unterlagen der sorgfältigsten Beachtung und kann sich die Versammlung mit den verschiedenen, dort näher entwickelten Anschauungen durchgehend einverstanden erklären; speziell spricht sich die Versammlung durch die Annahme des § 5 der Geschäfts-Anweisung (Schluß von alinea I.) ganz übereinstimmend mit der im königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschrift aus — und hofft, daß der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe nach den in ihren Statuten festgestellten Maximen Gelegenheit geboten werde, auch in Unterstützung ländlicher Interessen viel Ersprießliches zu leisten.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskaffe beschloß Versammlung folgende Zusätze resp. Abänderungen zu beantragen:

Zu § 1 wird die Stadt Cöln als Sitz der Provinzial-Hülfskaffe bestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu einer gedeihlichen Entwicklung des Instituts der Hülfskaffe ist vor allen Dingen ein leichter Geldverkehr nothwendig; in Cöln ist derselbe mehr als an irgend einem anderen Plage unserer Provinz durch die königliche Bank und die vielen und bedeutenden Banquiers-Häuser dargeboten, mit denen wohl der bei weitem größte Theil der Gewerbetreibenden der Rheinprovinz in Verbindung steht, wodurch vielfach Geldumsätze mit der Hülfskaffe vermittelt werden könnten. Außerdem liegt Cöln ziemlich im Mittelpunkt der Provinz und in der Nähe Aachens und des Wupperthales, durch deren bereits in größerer Ausdehnung bestehenden Spar- und Prämien-Kassen ein ansehnlicher Geldverkehr mit der Hülfskaffe stattfinden dürfte.

§ 2 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 3 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Es wird der Direction freigestellt, nach Maßgabe der durch eingehende Darlehns-gesuche entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der königlichen Bank zu deponiren und dagegen „Baarvorschüsse zu beziehen.“

§ 4 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Hülfskaffe soll außerdem vorzugsweise Gelder aus den in § 13 bezeichneten „Sparkassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu „beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.“

§ 5 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 6 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich, zu dem angegebenen „Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit nicht verwendet hat, ohne daran durch höhere Gewalt „verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach geschbehener Kündigung, welche in „dem Falle die Direction anordnen kann, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals „zurückzahlen.“

§ 7 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 8 alinea I. wurde folgende Fassung beschloffen:

„Darlehne aus der Hülfskaffe können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

„a) zur Gründung u. s. w. (nach Fassung des Entwurfs.)“

§§ 9 bis inclusive 12 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 13 wurde nach Fassung des Entwurfs, jedoch mit der Abänderung angenommen, daß in alinea II. sub a) statt: „ein Mal wöchentlich“, gesetzt werde: „zwei Mal monatlich.“

§§ 14 bis inclusive 22 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 23 alinea I. soll nach dem Beschluß der Versammlung also lauten:

„Am Schlusse eines jeden Landtags wird ein Ausschuss aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen darin vertretenen Interessen gewählt, welcher die u. s. w. nach Fassung des Entwurfs bis zum Schlusse des § 23.“

§ 24 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 25 wurde folgender Zusatz beschlossen:

„im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des vom Staate Ernannten den Ausschlag bei dieser Wahl.“

§ 26 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 27 wurde mit Weglassung des ersten Satzes nach der Fassung des Entwurfs wie folgt angenommen: „Das zur Verwaltung nöthige“ u. s. w. bis Schluß des §.

§§ 28 bis inclusive 33 wurden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Nachdem bis hierher vorstehend sämtliche Paragraphen des Statutes für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, so wie dieselben aus der Berathung der Provinzial-Versammlung hervorgegangen sind, zur besseren Uebersicht der Reihenfolge nach, ohne Unterbrechung zusammengestellt sind, mögen folgende Motive für von der Versammlung als zweckmäßig erachtete Zusätze resp. Abänderungen hier Platz finden:

Motiv für den Zusatz zu § 3: Es erschien angemessen, diese Befugniß der Direction auch unter die statutarischen Bestimmungen aufzunehmen.

Desgl. zu § 4: Es wurde für leicht möglich gehalten, daß der Provinzial-Hülfskasse aus quest. Sparkassen größere Summen zufließen möchten, als sie unterzubringen im Stande wäre, — daher die Einfügung des Wortes: „vorzugsweise“, während auf der anderen Seite die Direction nicht gebunden sein soll, sich auf ein Maximum beschränken zu müssen, wenn sich Gelegenheit für die statutenmäßige Unterbringung der Gelder darbietet.

Desgl. zu § 6: Der Zusatz soll Mißbrauch verhüten, ohne jedoch der Direction bei billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse im einzelnen Falle die Hände zu binden.

Desgl. zu § 13: Die Abänderung in diesem Paragraphen wurde beliebt, weil sich herausstellte, daß ansehnliche und bewährte Sparkassen-Anstalten bestehen, welche den Modus des monatlich zweimaligen Empfangs als genügend befunden haben.

Hierauf zu der Berathung der einzelnen Paragraphen des

„Entwurfs der Geschäftsanweisung für die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse“ übergehend, nahm Versammlung

§ 1, 2 und 3 nach der Fassung des Entwurfs an.

Zu § 4 wurde folgender Zusatz angenommen:

„und vom Secretair contrasignirt.“

Bei § 5 alinea III. beschließt Versammlung hinter dem Worte: „Grundstücke“, folgende Einschaltung als Parenthese:

„bei Anmeldungen von Häusern als Unterpfand wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werthveränderungen, nothwendig sein.“

Im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre namentlich in Städten erschien diese Anmerkung im Geschäfts-Reglement nicht unangemessen.

§ 6 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 7 desgleichen, jedoch mit dem Zusatz hinter „Landrath des Kreises“:

„und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“

Die Stellung, welche nach § 5 der Geschäfts-Ordnung und nach § 31 des Statutes die Bürgermeister der Provinzial-Hülfskassen gegenüber einzunehmen haben, ließ den Zusatz nothwendig erscheinen.

§§ 8 bis inclusive 17 wurde nach Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 18 erster Satz wurde wie folgt angenommen:

„Die Direction ist verpflichtet, monatlich eine Kassen-Revision, und zwar an den für die öffentlichen Kassen bestimmten Revisions-Tagen abzuhalten. — Der Ober-Präsident u. s. w. bis Schluß des Paragraphs.“

§ 19 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr,**

4. Gutachten über Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. **E**uer Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 21. September d. J. uns, den zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einberufenen Ständen der Rheinprovinz zu eröffnen, daß Eurer Majestät Regierung beabsichtige eine

Änderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres herbeizuführen. Zugleich haben Euer Majestät geruhet, unser wohlwogendes Gutachten über die in der Denkschrift des Ministers des Inneren vom 20. September dieses Jahres, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, bezeichneten Gesichtspunkte, zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des von Eurer Königlichen Majestät Regierung den Kammern einzubringenden Gesetzes-Entwurfs, zu erfordern.

Eure Königliche Majestät haben, wie es Allerhöchst ihrem Herrscherberufe gezieme, den ersten Schritt gethan, einem im Drange der Zeit verkannten, darum aber um so tiefer empfundenen Bedürfnisse gerecht zu werden, den durch Euer Majestät und Allerhöchst deren Vorfahren glorreichen Andenkens, stets mit väterlicher Fürsorge gepflegten Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen, auch in der neuen Ordnung der Dinge, Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Es war dies eine, durch den Verlauf unserer politischen Entwicklung bedingte Nothwendigkeit, eine Forderung für deren Befriedigung ein Weg gesucht werden mußte und wofür Euer Majestät Regierung, so Gott will, den richtigen Weg gefunden hat.

Auch den Gemeinden der Rheinprovinz, soll wieder ein, ihren besonderen Bedürfnissen und Interessen entsprechendes lebensfähiges Gesetz verliehen und es soll diese Ordnung nicht willkürlich nach Theorien, deren Werth nicht erprobt ist, sondern aus den vorhandenen, im Boden der geschichtlichen Entwicklung wurzelnden Elementen gebildet werden. Das ist der hohe Gedanke den Euer Königliche Majestät Regierung, nach dem verfassungsmäßigen Wege zu verwirklichen bemüht ist und dem wir mit Freude uns angeschlossen haben.

Getragen von dem Bewußtsein, daß in allen Theilen der Rheinprovinz ein gleichmäßiges Bedürfnis zu durchgreifenden Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres obwaltet, haben wir der Erörterung der uns gestellten wichtigen Aufgabe mit treuem gewissenhaftem Fleiße uns unterzogen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist in der allerunterthänigst beigelegenen Denkschrift enthalten.

Da hiernach eine völlige Umgestaltung der Grundprinzipien der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres nöthig erscheint, die erforderlichen Abänderungen aber in der von Euer Königlichen Majestät der Rheinprovinz im Jahr 1845 Allergnädigst verliehenen rheinischen Gemeinde-Ordnung im Wesentlichen sich verwirklicht finden, so erlauben wir uns die allerunterthänigste Bitte an die Stufen des Thrones niederzulegen, daß vorzugsweise die Grundsätze und Bestimmungen dieses früheren Gesetzes, welches bereits im Leben des Volks Wurzel gefaßt hat, der neu zu erlassenden Gemeinde-Ordnung zum Grunde gelegt werden möge.

Sollten aber die provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten volle Berücksichtigung finden, soll ein wahrhaft volksthümliches unseren Gemeinden Heil bringendes Gesetz geschaffen werden, so halten wir, die treuen Stände, allerunterthänigst dafür, daß dasselbe aus dem Schoße der mit den besonderen Verhältnissen der Provinz vertrauten Provinzial-Vertretung hervorgehen muß.

Wenn auf diese Weise die unterbrochene Kette der geschichtlichen Fortbildung wieder angeknüpft und dem was die Stürme der Zeit wohl erschüttert, aber nicht zu vernichten vermocht haben, nach dem edlen Wahlspruche der Krone sein Recht wieder werden soll, so wird darum was unser Zeitalter geschaffen hat, das Produkt seiner Bedürfnisse und Interessen, nicht weniger sorgfältig gepflegt, nicht weniger heilig gehalten werden.

Wir hoffen den Tag zu schauen, wo die, welche jetzt mißtrauisch ferne stehen, es dankbar erkennen werden, daß unsere neue staatliche Ordnung weit entfernt, durch den Wiederaufbau der geschichtlichen Grundlage sich gefährdet zu sehen, gerade in dieser ihren wahren Stützpunkt finden, aus der Verbindung mit ihr die wahre Lebenskraft gewinnen wird.

Möge denn das also begonnene Werk unter Gottes gnädigem Schutze, dem theuren Vaterlande zum Segen gedeihen! Mit diesem Wunsche wollen Euer Königl. Majestät landesväterlicher Huld und Gnade wir uns allerunterthänigst anbefohlen halten und ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

**Eurer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung  
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 26. October 1851.

## Denkschrift

der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzial-  
ständischen Versammlung der Rheinprovinz, betreffend die Abänderung der Gemeinde-  
Ordnung vom 11. März 1850 unter besonderer Berücksichtigung der  
Verhältnisse der Rheinprovinz.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 21. September er., hat unter Nr. 4 die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz aufgefordert, ihr wohlervogenes Gutachten über die in der Denkschrift des Ministers des Innern vom 20. September er., bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angeedeuteten, von der Staats-Regierung bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurfs, abzugeben und ist dies in Folgendem geschehen.

I. Die erste, in der Denkschrift des Ministers des Innern vom 20. September dieses Jahres zur Begutachtung gestellten Frage:

Ob die durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres neu eingeführten Wahl-  
principien beizubehalten, oder ob nicht die Grundsätze der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom  
23. Juli 1845 (§ 72 und folgende und § 103), wonach der Gemeinde-Vorsteher resp. Bürger-  
meister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staats-Regierung  
ernannt wurden, den Vorzug verdienen?

Ist dahin zu beantworten:

1. Daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 29 und 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Staates, beizubehalten sei;
2. daß jedoch in den übrigen Gemeinden und Bürgermeistereien die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister resp. deren Stellvertreter und Beigeordneten von den Organen der Staats-Regierung nach Maßgabe der §§ 72 und 103 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli erfolgen müsse. —

In dieser letzten Beziehung wurde jedoch mit 49 gegen 25 Stimmen angenommen, daß die vorgedachte Ernennung der Gemeinde-Vorsteher Bürgermeister resp. deren Stellvertreter von den Organen der Staats-Regierung, nur in sofern erfolgen dürfte, als nicht das Recht der Selbsterwählung der Bürgermeister und Beigeordneten der Städte und Ortschaften unter 10,000 Einwohnern auf deren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung verliehen werde.

Zur Begründung wurde angeführt:

Da den Städten der östlichen Provinzen der bisher bestandenen älteren Verfassung gemäß, die Wahl der Bürgermeister zugestanden hat, und aller Wahrscheinlichkeit nach, auch ferner verbleiben wird, so muß dieses Recht auch den größeren Städten der Rheinprovinz und denjenigen Städten und Ortschaften, welchen dieses Recht, durch die Provinzial-Vertretung besonders zugestanden wird, um so mehr erhalten werden, als hier die in den kleineren Städten und Gemeinden mit der Wahl nothwendig verbundenen Uebelstände, in einem weit geringeren Maße vorwalten; das Interesse der Staats-Regierung in Folge der erleichterten Trennung der Polizei von der städtischen Verwaltung, vollständig gewahrt bleibt, und endlich es in den größeren Städten, nicht an Persönlichkeiten fehlen wird, denen die Fähigkeiten zur Bekleidung der fraglichen Ämter zur Seite stehen.

In anderen Gemeinden hat dagegen, wie die Erfahrung gelehrt, die Wahl der Vorsteher und Bürgermeister in der Regel die nachtheiligsten Folgen, und läßt sich dieselbe mit einer geordneten Gemeinde-Verwaltung nicht vereinigen.

Die Stellung dieser Beamten muß nothwendig eine zweifache bleiben, weil sie zugleich Organe der Staats-Regierung und Beamten der Gemeinden sind. Die Ausübung der ihnen vom Staate auferlegten Functionen führen unvermeidlich Conflict mit den Einwohnern der Gemeinde herbei und darf, um in solchen Fällen mit Kraft und Energie aufzutreten, die Existenz des Beamten nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien abhängig gemacht werden. Die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Pflichterfüllung nach Ablauf von 12 Jahren mit einer kärglichen Pension entlassen werden können, wird in den meisten Fällen ihre Thatkraft lähmen und eine lässige, dem Staate sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde, nachtheilige Dienstführung zur Folge haben.

Das Bestätigungsrecht, welches der Staat in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, sich vorbehalten hat, bietet keine Abhülfe für diese Uebelstände, vielmehr hat dasselbe die nachtheilige Wirkung, daß es das, den Gemeinden gesetzlich garantirte Recht der freien Wahl illudirt und Mißtrauen gegen die Staats-Regierung erweckt. Alle diese Nachtheile treffen bei den größeren Städten resp. Gemeinden entweder gar nicht, oder nur in geringerem Maße zu, indem eines Theils eine Trennung der Staats- und Gemeinde-Behörde möglich, anderentheils die gewählten Bürgermeister, in der Regel in unabhängigen äußeren Verhältnissen leben, mithin den Ablauf der Wahlperiode nicht zu befürchten haben, und endlich die Staats-Regierung nur ausnahmsweise in die Lage kommen wird, die Bestätigung des Gewählten zu beanstanden.

Bei Ausübung des Ernennungsrechts von Seiten des Staates, wird schon nach den Bestimmungen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 das Interesse der Gemeinde zur Genüge

dadurch gewahrt, daß der Gemeinde-Vorsteher aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt, und bei Besetzung der Bürgermeisterstellen auf angesehene Grundbesitzer oder auf andere, das Vertrauen der Eingewesenen genießende Personen vorzugsweise gerücksichtigt werden soll.

Einer Erwähnung bedarf es kaum, daß wenn das neu zu erlassende Gesetz von den oben entwickelten Grundsätzen ausgehen sollte, die jetzt fungirenden Gemeinde-Behörden bis nach Ablauf der Wahlperiode in ihren Aemtern verbleiben müssen.

Nachdem die Nothwendigkeit der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister in den vorerwähnten Gemeinden anerkannt worden, kann es ferner keinem Bedenken unterliegen, daß an die Stelle des collegialischen Gemeinde-Vorstandes allgemein, und selbst mit Inbegriff der größeren Städte, eine einheitliche Magistratur eintreten muß.

Die Unzweckmäßigkeit des durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres in der Rheinprovinz neu eingeführten Instituts des collegialischen Gemeinde-Vorstandes ist von den bedeutenderen Städten der Provinz bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung dadurch zur Genüge anerkannt worden, daß sie von der ihnen im § 153 dieser Gemeinde-Ordnung gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht, und der in der Provinz herkömmlichen, während einer Reihe von Jahren sanctionirten einheitlichen Magistratur den Vorzug gegeben haben.

In den übrigen Städten und Gemeinden, wo dies nicht geschehen, haben bei Erörterung dieser Frage, nur in seltenen Fällen, Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit obgewaltet.

Wird den Gemeinden das Recht der Selbstregierung in einem ausreichenden Maße zugestanden und ist der Vorsteher an den Beschlüssen des Gemeinderaths gebunden, wie solches die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorschreibt, so bedarf es einer, in der Praxis ohnehin unzureichenden Controlle des collegialischen Gemeinde-Vorstandes nicht. Keinenfalls aber stehen die durch diese Einrichtung beabsichtigten Vortheile zu den erheblichen Nachtheilen im Verhältniß, welche die Theilung der Executiv-Gewalt in einem collegialischen Gemeinde-Vorstande nothwendig mit sich führt.

**II.** Die zweite in der Denkschrift ausgeworfene Frage,

ob nicht unter Abänderung des § 15 ad. 2, § 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen, befindlichen § 153 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März vorigen Jahres, die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte? welche bezweckt, anstatt des collegialischen Gemeinde-Vorstandes der Bürgermeister resp. Beigeordneten zu substituiren, mithin die Bestimmung des § 153 zu generalisiren, muß unbedingt bejaht werden.

Führt der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher nicht zugleich den Vorsitz in der Repräsentation der Gemeinde, so ist er selbstredend nicht im Stande diejenige Einwirkung auf den Gang der Geschäfte zu äußern, welche bei einer geordneten Verwaltung unumgänglich erforderlich ist, sein Einfluß auf die Mitglieder des Gemeinderaths, wird nur ein geringer bleiben, und es wird endlich einer seiner Amtswirksamkeit nachtheilige Entfremdung zwischen ihm und den Vertretern der Gemeinde Platz greifen.

Alle diese Gründe sind bereits von den rheinischen Abgeordneten zur I. Kammer bei Discutirung der neuen Gemeinde-Ordnung angeführt worden und haben die Vertreter der Provinz bewogen, sich mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der einheitlichen Magistratur auszusprechen.

**III.** Anlangend die Dritte in der Denkschrift enthaltene Frage:

ob nicht unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Grundsätze der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§§ 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ

des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten, unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstehers, die Ausführung gebührt?  
 ist folgendes in Betracht zu ziehen:

Das Institut der Sammtgemeinden, welches in der hiesigen Provinz seit einer langen Reihe von Jahren besteht, hat sich in einer umfassenden Weise ausgebildet und ist in das innere Leben der Gemeinden gedrungen, es waltet hier in dieser Beziehung ein von den östlichen Provinzen des Staates sehr verschiedenes Verhältniß vor, und bedenklich erscheint es daher, die nur fremden Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf die Rhein-Provinz anzuwenden.

Die §§ 114 und 127 dieses Gesetzes übertragen dem Gemeinde-Vorsteher die ganze Verwaltung der Spezial-Gemeinden, während der § 128 dem Vorsteher der Sammtgemeinden nur das Beaufsichtigungsrecht zuerkennt.

Nach den Bestimmungen der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 ist dagegen der Vorsteher der Einzel-Gemeinden nur das Organ des Bürgermeisters.

Mit geringen Ausnahmen aber besitzen die Gemeinde-Vorsteher nicht die Fähigkeiten und Geschäftskennntnisse, welche zur Verwaltung eines so wichtigen Amtes und zur Ausführung der ihnen vom Gesetze auferlegten Funktionen erforderlich sind.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß wenn nicht der ganze Geschäftsgang in Unordnung gerathen soll, der Bürgermeister sich derjenigen Arbeiten unterziehen muß, welche das Gesetz dem Gemeinde-Vorsteher aufträgt und wozu der Bürgermeister nicht verpflichtet ist.

In einigen Gemeinden hat sich daher auch der Letztere den Wählern gegenüber verpflichten müssen, die Arbeiten sämmtlicher Ortsvorsteher mit zu übernehmen, so daß diese, die ihnen von der Gemeinde ausgeworfene Dienstentschädigung umsonst beziehen; während in andern Gemeinden sich der Bürgermeister für solche ihm gesetzlich nicht obliegenden Leistungen besonders entschädigen läßt. Zur Vermeidung größerer Uebelstände war die Aufsichtsbehörde genöthigt, diese und andere abnormen Zustände zu dulden, oder die Befugnisse der Vorsteher durch Anwendung des § 135 der Gemeinde-Ordnung von 1850 zu beschränken.

In Berücksichtigung dieses Mangels in dem bestehenden Gesetze, wird für nöthig erachtet, den Bürgermeistern die Verwaltung der Spezial-Gemeinden, wie solche die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bestanden hat, zurückzugeben.

Daß die Selbstständigkeit der Einzelgemeinden in Folge dieser mehr untergeordneten Stellung des Gemeinde-Vorstandes leidet, konnte zwar nicht verkannt werden, man hielt aber dafür, daß diesem Uebelstande dadurch abgeholfen sei, daß die in der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 erschwerte Trennung der größeren Einzelgemeinden von dem Sammtgemeinde-Verbande durch Anwendung der analogen Bestimmungen der rh. G. D. vom Jahre 1845 erleichtert werde.

IV. Der vierte Punkt der ministeriellen Denkschrift, die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreisauschüsse betreffend, ist in einer besondern Denkschrift über die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. begutachtet worden.

V. Die in der Denkschrift des Ministers des Innern ad 5 zur Beantwortung vorgelegte Frage: ob nicht die Grundsätze des § 69 der rhein. G. D. vom 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeinde-Kassen zufolge Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrathe, nach gutachtlicher Bernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden könnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, so wie der Caution des Erhebers nach Bernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen war, zur größeren Sicherheit der Gemeinde-Kassen gereichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen seien?"

wurde einstimmig bejaht und dafür Folgendes angeführt.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. §§ 51, 52, 112 und 113, selbst wenn die Anstellung der Gemeinde-Empfänger den Vertretungen der Samtgemeinden verbleiben, die Sicherheit der Gemeinde-Kassen und somit auch des Gemeinde-Vermögens, in bedenklicher Weise gefährden.

Bei dem bedeutenden Vermögen vieler Gemeinden und wegen der Schwierigkeit und Verwickelung des Kommunal-Rechnungswesens, welches in der Regel die Einnehmer mehr beschäftigt, als die Verwaltung der Steuerkassen, kommt es wesentlich auf die Befähigung und Zuverlässigkeit des Kassenverwalters an.

Die Einwirkung der Aufsichts-Behörde, wie solche, in der rh. G. D. vom Jahre 1845 vorgeschrieben ist, erscheint um so nothwendiger, als der Gemeinderath häufig aus Mangel an Sachkenntniß nicht im Stande sein wird, die von dem Einnehmer zu stellende Caution gehörig zu prüfen, so wie den Betrag der Hebegebühren zu normiren.

#### VI. Was nun die sechste Frage der Denkschrift betrifft:

ob nicht unter Abänderung der §§ 3, 49 und 110 der G. D. vom 11. März v. J. im Sinne des § 29 der rh. G. D. vom 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den directen Gemeindelasten und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeinde-Diensten, auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte?"

so ist diese von der Majorität der Versammlung dahin beantwortet, daß die Geistlichen, Kirchendiener, und auch die Volksschullehrer, obgleich letztere, in der ministeriellen Denkschrift, nicht erwähnt sind, von den persönlichen Gemeinde-Diensten resp. Geldäquivalenten befreit bleiben können, weil es der Würde und Stellung derselben nicht angemessen erscheine, von ihnen derartige Leistungen zu fordern, und daß ferner diesen Personen, zwar hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, nicht aber in Betreff ihres übrigen Vermögens, die Immunität von den übrigen directen Gemeindelasten zugestanden werden kann.

Als Motiv wurde angeführt, daß bei dem geringen Amts-Einkommen der Mehrzahl dieser Personen die fragliche Abgabe, als eine drückende erscheinen, während eine verhältnißmäßig höhere Dotirung ihrer Stellen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen sei; daß ferner schon von Alters her eine Befreiung derselben stattgefunden habe, welche der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener garantire, und daß endlich die Geistlichen vorzugsweise auf Ausübung der Mithätigkeit angewiesen seien, und häufiger, als die übrigen Bewohner der Gemeinde in dieser Beziehung in Anspruch genommen würden.

Hierbei wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß auch der Staat, in Betreff der Staats-Steuern, den Geistlichen und Kirchendiener dieselbe Immunität zustehe.

Die Minorität der Provinzial-Versammlung erklärt sich mit 34 gegen 40 Stimmen für unbedingte Heranziehung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer zu den directen Gemeinde-Abgaben und machte hierfür folgende Gründe geltend.

Es genönnen die gedachten Personen keine Befreiung von den Staats-Steuern, weshalb denn auch die Gemeinden zu einseitigen Konzessionen nicht verpflichtet erscheinen. Die Gleichstellung der Erwähnten, mit den übrigen Einwohnern der Gemeinde, sei allgemein mit großer Zufriedenheit aufgenommen, eine nachträgliche Befreiung dieser Gemeinde-Mitglieder, werde um so mehr Unzufriedenheit erregen, als die Ausübung der Gemeinderechte ihnen dennoch verbleiben müßten. Uebrigens hege man die Ueberzeugung, daß viele Geistlichen und Lehrer eine derartige, das Prinzip der Gleichheit verletzende Bevorzugung von der Hand weisen würden. Ergäbe sich, daß einzelne Kirchendiener und Schullehrer ein ausreichendes Dienst-Einkommen nicht bezögen, so sei es rathamer, die Gemeinde zur Erhöhung des Gehaltes anzuhalten, als eine Ungleichheit gesetzlich zu sanctioniren.

Nachdem man sich mit den in der Denkschrift vorgeschlagenen Abänderungen der G. D. vom 11.

März 1850 in vorstehender Weise einverstanden erklärt hatte, schritt man zur weiteren Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der rh. G. D. vom 23. Juli 1845, mit den der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. Hierbei wurde der Gesichtspunkt festgehalten, daß, da diese Angelegenheit, Gegenstand einer weiteren Beschlußnahme von Seiten der Kammern resp. der künftigen Provinzialversammlung verbleibe, es sich hier nur hauptsächlich von den dem umzubildenden Gesetze, zu Grunde zu legenden Prinzipien handeln könne und daher die nicht wesentlichen Bestimmungen außer Acht zu lassen seien.

Als Resultat dieser Prüfung ergab sich, daß unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz folgende Bestimmungen der G. D. vom 11. März v. J. eine Umgestaltung erleiden dürften, und dafür die den Vorzug verdienenden Vorschriften der rh. G. D. vom 23. Juli 1845 aufzunehmen seien.

Ad § 1. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850; die bei Veränderungen von Gemeinde-Bezirken geforderte Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden wird für eine, das Verfahren erschwerende Bedingung gehalten, und sind nach Analogie des § 2 der G. D. vom Jahre 1845, Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, mit Zustimmung der Kreisvertretung von der Provinzial-Vertretung festzustellen. Sollen in Betreff des Gemeinderaths die, im § 33 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 aufgestellten Grundsätze, mit den nach Maßgabe der neuen Staatseinrichtungen erforderlichen Modificationen beibehalten werden, und wird eventualiter noch für rathsam erachtet, jedenfalls auch diejenigen Gemeindeglieder, welche ohne ein Wohnhaus zu besitzen, in der Gemeinde mit einem Grundvermögen, von welchem jährlich ein Haupt-Grundsteuer-Betrag von mindestens 5 Thln. entrichtet wird, angezählt sind und in der Gemeinde ihr Domicil haben, zu den Meistbeerbten zu zählen.

Als Grund hierfür wird angeführt, daß vor Allem den conservativen Elementen, deren Interesse mit dem Wohle der Gemeinde in inniger und nothwendiger Verbindung stehen, der gebührende Einfluß verschafft werden muß, was bei einem geringen Census, wie ihn die G. D. vom Jahre 1850 fordert, nicht zu erreichen ist.

Der in Vorschlag gebrachte Zusatz bezweckt insbesondere, den in der Gemeinde nur zur Miete wohnenden, aber dennoch in derselben angezählten Grundbesitzern, auch ohne Hausbesitz, das Wahlrecht zu gewähren.

Ad §§ 16 und 74. An die Stelle dieser Bestimmungen, wonach alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderathes ausscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, ist die Vorschrift des § 49 der Gemeinde-Ordnung von 1845, wonach diese Neuwahlen nur alle drei Jahre stattfinden, zu setzen und zwar um die, mit den häufigen Wahlen in der Regel verbundene Aufregung zu vermeiden.

Ad §§ 21 und 79. 24 und 82. Der in diesen §§ eingeführte Wahlmodus hat in der Praxis sich nicht bewährt, vielmehr ohne Zweck das Wahlgeschäft erschwert, weshalb die in den §§ 53 und folgenden der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 vorgeschriebene Form vorzuziehen ist.

Ad § 45. Auch bei dem Ankaufe von Grundstücken muß das Interesse der Gemeinde besser gewahrt werden, weshalb die Bestimmung des § 97 der Gemeinde-Ordnung von 1845, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert, beizubehalten ist.

Ad §§ 62, 63, 120 und 121. Aus demselben Grunde sind die Vorschriften der §§ 89 und 90 der Gemeinde-Ordnung von 1845, welche eine strengere Controlle der Vermögens-Verwaltung von Seiten der Aufsichtsbehörde anordnet, vollständig beizubehalten.

Ad §§ 65 und 123. Für durchaus nöthig wird erachtet, gemäß §§ 91 und 92 der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845, die Revision der Rechnungen einer höheren Controlle zu unterwerfen, und die Prüfung, Feststellung so wie Decharge-Ertheilung, nicht dem Gemeinde-Vorstande, der in der Regel mit den Rechnungs- und Kassen-Geschäften unbekannt ist, zu überlassen.

Ad § 68. Siehe unter ad § 45 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.

Ad § 108. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Contrahirung von Anleihen ist hier ausge-

lassen, und muß nach Analogie des § 45 der G. D. von 1850 ergänzt werden. Da in dem § 108 nur von freiwilligen Veräußerungen von Grundbesitz im Wege der öffentlichen Licitation, nicht aber von dem Verkaufe aus freier Hand die Rede ist, während die Gemeinden häufig in der Lage sich befinden, letztere Art der Veräußerung, der mit Weitläufigkeiten verbundenen öffentlichen Versteigerung vorzuziehen, so muß auch hier die desfallige Bestimmung des § 95 der G. D. vom Jahre 1845 aufgenommen werden.

Ad § 132. Nach der G. D. vom Jahre 1850 wird der Samtgemeinderath aus den von den Einzelgemeinden gewählten Mitgliedern gebildet und die Zahl der Abgeordneten nach Verhältniß der Größe der Einzelgemeinden von dem Bezirksrath bestimmt, wogegen nach § 110 der rh. G. D. vom Jahre 1845 die Bürgermeisterei-Versammlung aus den, im § 46 daselbst näher bezeichneten meistbegüterten Grundeigenthümern, den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden, und endlich aus gewählten Abgeordneten besteht.

Diese letzte Zusammenstellung des Samtgemeinderaths ist mit der Maafgabe beizubehalten, daß an die Stelle der im § 46 der rh. G. D. von 1845 genannten Meistbegüterten, nur diejenigen Grundeigenthümer zu Mitgliedern des Samtgemeinderaths berechtigt sein sollen, welche bis zu einem Sechstel der gesammten Gemeinde-Abgaben in ihrem resp. Gemeinden zahlen.

Die Motive hierfür beruhen darin, daß die Theilnahme der Vorsteher, welche ohnehin mit den Zuständen in ihren Gemeinden am besten bekannt sind, und schon als gewählte Gemeinderäthe das Vertrauen der Gemeinde genießen, auch die qualifizirtesten Mitglieder des Samtgemeinderaths sein werden, daß ferner der größere Grundbesitz, wenn auch nicht in dem früheren Umfange, doch eine seinen Verhältnissen angemessene Vertretung im Samtgemeinderath erhalten muß.

Ad § 143. Zweckmäßiger, als diese Bestimmung, ist die Vorschrift des § 71 der rh. G. D. von 1845.

Ad § 150. Wie bereits für die Einzelgemeinden oben bemerkt worden, soll auch hier, nach Analogie des § 4 der G. D. von 1845, eine Erleichterung der Umgestaltung der bereits bestehenden Samtgemeinden-Bezirke, wo die Verhältnisse dies erfordern, zugelassen werden, indem die selbstständige Entwicklung der größeren Spezial-Gemeinden hierdurch wesentlich gefördert wird.

Aus den vorstehend für nothwendig erachteten Abänderungen der G. D. vom 11. März 1850 wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß, da die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entsprächen, die in Vorschlag gebrachten Modificationen aber ohne gänzliche Umwandlung der G. D. vom 11. März 1850 nicht geschehen könnten, es rathsam erscheint, die mit den bestehenden Zuständen und den wirklichen Bedürfnissen in Einklang stehende rh. G. D. vom 23. Juli 1845 mit den nöthigen Abänderungen wieder einzuführen, resp. der für die Rheinprovinz zu erlassenden neuen G. D. zum Grunde zu legen.

Demgemäß dürften folgende Abänderungen der rh. G. D. vom 23. Juli 1845 insofern erste, nicht schon bei der obigen Begutachtung der Bestimmungen der G. D. vom 11. März 1850 erwähnt sind, nöthig erscheinen, und müßten die in der jetzigen Staats-Einrichtung begründeten Abänderungen selbstredend hierbei übergangen werden.

Ad §§ 23 u. 98. Diesen §§ wird der § 47 der G. D. vom 11. März 1850 zu substituiren sein, indem auf diese Weise die Selbstständigkeit der Gemeinde mehr gewährt bleibt, auch die ergangene Ministerial-Instruction sich nicht als zweckmäßig bewährt hat.

Ad § 25. Muß die Vollstreckbarerklärung der Rollen dem Bürgermeister überlassen bleiben.

Ad § 36. Hierfür ist der § 5 der G. D. von 1850 zu substituiren und soll für diesen Fall eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte gestattet werden.

Ad § 45. Statt dessen ist der § 68 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aufzunehmen.

Ad § 46. Soll nach der obigen Ausführung ad § 132 der G. D. vom 11. März 1850 fortfallen.

Ad § 48—51. Die Wahl von Stellvertretern erscheint nutzlos.

Ad § 50. muß der Grundsatz der Interessen-Vertretung sowohl rücksichtlich des großen Grundbesitzes, als auch in Betreff der größeren industriellen Anstalten, mehr zur Geltung kommen, als dies bisher bei der Klasseneintheilung der beiden Gemeinde-Ordnungen von 1845 und 1850 geschehen ist, weshalb folgende Bestimmung rathsam erscheint: wenn in Gemeinden unter 3000 Seelen, denjenigen Wählern der ersten Klasse, welche zusammen die Hälfte der gesammten Steuerbeträge dieser Klasse aufbringen, einstimmig solches verlangen, so ist die erste Klasse in zwei gleiche — Unterklassen zu theilen, deren jede für sich die Hälfte der von dieser Klasse zu wählenden Gemeinde-Vertreter zu wählen hat.

Ad § 56. Sind die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll zu geben, wie dies der § 23 der G. D. vom Jahre 1850 vorschreibt.

Ad § 60. Muß der § 134 der G. D. vom Jahre 1850 der bessern Fassung wegen substituiert werden;  
ebenso:

Ad § 64. der § 38 der G. D. von 1850.

Ad § 104. Soll die Einwirkung der Aufsichtsbehörde fortfallen und die Ernennung von dem Bürgermeister allein ausgehen.

Ad § 107. Ist die Regulirung der Gehälter und der Entschädigung für Dienstkosten der Bürgermeister, der künftigen Provinzial-Versammlung vorzubehalten und wird zu berücksichtigen sein, daß diesen Gemeinde-Beamten, da wo es bisher nicht der Fall sei, etwa durch Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke ein auskömmlicheres Gehalt gewährt werde.

Eine Pflicht zur Pensionirung der vom Staate ernannten Bürgermeister kann selbstredend den Gemeinden nicht aufgelegt werden.

Damit jedoch bei eintretender Dienstunfähigkeit die Zukunft dieser Beamten gesichert bleibt, wird die Gründung eines Pensionsfonds durch Beiträge der Theilhaber und Zuschüsse des Staats anheimgegeben.

Schließlich wird für angemessen erachtet, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial-Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlußfassungen, denen die Genehmigung Sr. Majestät des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Grenzen der G. D. vom 11. März v. J., mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse umzubilden.

Düsseldorf, den 13. October 1851.

### Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Allergnädigster König und Herr!

5. Gutachten über die Durch Euer Königlich Majestät Landtags-Commissarius ist den treu gehorsamsten interimistischen Vertretern der Rheinprovinz eine Denkschrift, betreffend die Normirung des Censur, für die Wählbarkeit zur Kreis-Vertretung übergeben.  
11. März 1850.

Die treu gehorsamsten interimistischen Vertreter der Rheinprovinz haben den in vorbezogener Denkschrift berührten Gegenstand in die gewissenhafteste Verathung gezogen, als sie diejenigen Gutachten entworfen, welche über die zweckmäßige Abänderungen der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in tiefster Unterthänigkeit einzureichen die Ehre gehabt haben.

Euer Majestät treu gehorsamsten interimistischen Vertreter der Rheinprovinz sind heute, wie damals der Ansicht, daß ein passiver Wahlcensus von 8—10 Thlr. nur eine schwache Abwehr gegen das Eindrin-

gen nicht conservativen Elemente in die Kreisvertretung bieten dürfte, daß aber die sichere Bürgschaft für eine gute Wahl in einer tüchtigen conservativen Construction der Wahl-Körperschaften beruhen müsse. Solche Wahl-Körperschaften, welche den Anforderungen einer besonnenen und leidenschaftslosen Erfüllung ihrer Aufgabe zu entsprechen im Stande sind, glauben Euer Majestät gehorsamste Stände in denjenigen Gemeinde-Räthen gefunden zu haben, welche gemäß den Euer Majestät andern Orts allerunterthänigst gemachten Vorschlägen gebildet werden sollen, und glaubt die treu gehorsamste Versammlung in diesen, aus durchaus conservativen Elementen emanirenden Gemeinde-Räthen diejenigen Wahlkörperschaften gefunden zu haben, welche eine vollkommnere und sicherere Garantie für zweckentsprechende Wahlen zur Kreisvertretung bieten, als ein passiver Wahleensus zu gewähren im Stande sein wird.

Euer Majestät treu gehorsamste interimistische Vertreter der Rheinprovinz beantragen daher in tiefster Ehrerbietung:

„Euer Majestät möge allergnädigst geruhen, von der Normirung eines Censur für die Wahlbarkeit zur Kreisvertretung Abstand zu nehmen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Eurer Königlichen Majestät.**

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Der Landtag's-Marschall.

Düsseldorf den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!**

Durch das Allerhöchste Propositions-Decret vom 21. September d. J. war den treu gehorsamst hier versammelten Ständen der Rheinprovinz die Aufforderung geworden, ihr wohlwogenes Gutachten über die von der Staatsregierung beabsichtigte Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 abzugeben.

Die getreuen Stände erkennen mit tief gefühltem Danke den durch Euer Majestät Regierung ausgesprochenen Willen an, den provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, und von dem in der Neuzeit aufgefaßten Streben nach einer einförmigen den Bedürfnissen, wie der geschichtlichen Entwicklung nicht entsprechenden Centralisirung Abstand zu nehmen. Sie hegen aber das feste zuversichtliche Vertrauen, daß hierdurch jenes gemeinschaftliche starke Band nicht gelockert werde, welches alle Landestheile zu einem festen Ganzen vereinigt, und sie mit gleicher Liebe und gleicher Treue an Eure Majestät ruhmvollen Thron fettet.

Bei einem tiefen Eindringen in die bisher bestehenden Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen, so wie in die darauf bezüglichen Gesetze vom 11. März 1850 haben Euer Majestät getreue Stände sich nicht verhehlen können, daß weder die alten noch die neuen Gesetze den Bedürfnissen der Gegenwart vollständig genügen und sprechen sie vielmehr ihre innerste Ueberzeugung dahin aus, daß um kräftige das Heil unseres erhabenen Fürstenhauses, so wie seines getreuen Volkes gleichmäßig schützende Zustände anzubahnen und dauernd zu gründen, es sich vor Allem darum handeln müsse, eine andere Grundlage der Vertretung zu gewinnen.

Indem Euer Majestät die getreuen Stände die angebogene Denkschrift so wie Separatvotum der Minorität unterthänigst unterbreiten, ersterben in tiefster Ehrfurcht.

**Eurer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung  
der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Denkschrift**

der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzial-  
Stände-Versammlung der Rheinprovinz.

betreffend:

die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unter be-  
sonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

In Folge des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 21. September curr. hat die Provinzial-Versamm-  
lung ihr Gutachten über das Bedürfnis einer Aenderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung  
vom 11. März 1850, so wie der in der Denkschrift wegen Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom  
11. März noch unerledigten Punkte, das Aufsichtsrecht der Bezirksräthe und Kreisauschüsse betreffend,  
in Folgendem abgegeben:

**I. Interessen-Vertretung.**

Es soll eine Vertretung der Einzelnen in politischen Körperschaften gewissen sich beschränken auf  
das Maas ihrer Berechtigung und Mitwirkung zu der Erhaltung und Fortbildung des gesellschaftlichen  
Zustandes, oder um eines kürzern Ausdruckes sich zu bedienen: es muß eine angemessene Vertretung der  
verschiedenen Interessen nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhandenseins eintreten.

**Motive.**

Zur Begründung wird angegeben:

Ein geregelttes organisches Leben im Staate kann nur dann bestehen und zu einer gedeihlichen Ent-  
wicklung gelangen, wenn den verschiedenen Aeußerungen der Thätigkeit und Mitwirkung die Möglichkeit  
gegeben ist, sich ihren Bedürfnissen gemäß geltend zu machen, und das, was ihnen Noth thut, anzustreben.

Zu jenen Kräften, welche das gesunde Leben des Staates und seine Erhaltung bedingen, gehört  
vornehmlich Grundbesitz und Industrie. Von der richtigen Vertretung beider, nach dem jeweiligen Bedürf-  
nisse dürfte wohl zumeist das nachhaltige Gedeihen des Staatsorganismus abhängen.

Eine solche Interessen-Vertretung ist jedem andern Modus der Repräsentation vorzuziehen, indem  
die Erfahrung hinlänglich nachgewiesen, wie weder eine Vertretung nach Köpfen, noch nach dem Census  
den richtigen Schwerpunkt giebt, um die freie Entwicklung des organischen Lebens im Staate zu fördern.

Die Erstere regt die wildesten Leidenschaften auf, die Letztere hingegen ist zu ohnmächtig diesen,  
wenn losgelassen, mit Erfolg entgegenzutreten.

**Conservatives Element.**

Da es sich vor Allem darum handeln muß, unsern staatlichen Einrichtungen eine feste Grundlage  
zu geben, so wurde zunächst dieser Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, als deren Resultat man  
anerkannte und zwar mit 43 gegen 27 Stimmen, daß dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten  
Elemente, einer seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden müsse.

**Motiv.**

Demn nur dieser vermag seine wahre Freiheit und Unabhängigkeit in guten und bösen Zeiten zu wahren, wohingegen der kleinere Grundbesitzer, der Capitalist und der Industrielle zu sehr von den politischen und commerziellen Fluctuationen abhängt.

Eine Benachtheiligung anderer Elemente des Staats-Organismus durch bevorzugte Vertretung des großen Grundbesitzes steht nicht zu befürchten, indem derselbe kein andern Interessen feindliches Moment vertritt, sondern allein dazu geeignet ist, wegen seiner größeren Selbstständigkeit, alle andern zu schützen.

Nachdem hiernach die Interessen-Vertretung und die Bevorzugung des größeren Grundbesitzes durch eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung angenommen worden, ist man zur speziellen Begutachtung der einzelnen vorgedachten Gesetze geschritten.

**Titel I. Vertretung.**

Auf den Kreistagen werden die verschiedenen im Kreise vorhandenen Interessen mit der Modification vertreten, daß der Industrie nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Stimmen als bevorzugte Vertretung zugegeben werden darf.

**Motiv.**

Es wurde festgehalten, daß der Grundbesitz allein die stabile nachhaltige Steuerkraft bilde, die Industrie dagegen ein wandelbares vielgestaltigen Conjunctionen unterworfenenes Element biete. Dem kleineren Grundbesitzer fehlen nur zu oft die Mittel, seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen, wohingegen der Industrie jederzeit größere intellectuelle und materielle Mittel zu Gebote stehen, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu vertreten.

Diese vorstehend ausgesprochenen Grundsätze wurden von der Versammlung mit 44 gegen 26 Stimmen anerkannt.

**Kreis-Versammlung.**

Die Kreis-Versammlung soll demnach bestehen aus den durch die gewählten Gemeinde-Beretreter gewählten Mitglieder, die Feststellung der Wahlbezirke bleibt der Provinzial-Versammlung vorbehalten.

Aus den Besitzern jener im Kreise gelegenen Grundgüter, welche mindestens einen Katastral-Neuertrag von 1000 Thalern einbringen.

Der Industrie soll in solchen Kreisen, in welchen sie eine prävalirende Thätigkeit entwickelt, auf ihren Antrag durch die Provinzial-Vertretung eine entsprechende Vertretung zugestanden werden.

**Verwaltung.**

Den Kreisen soll das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe zurückgegeben werden, und zwar, weil nur solche Männer wahrhaft segensreich im Kreise wirken können, welche mit seinen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten innig vertraut, das Zutrauen der Kreisinsassen besitzen, und weil nur von solchen zu erwarten, daß sie die wahren Vertreter der im Kreise sich äußernden verschiedenen Interessen sein werden.

In dem Falle, daß den Kreisen die Wahl ihrer Landräthe unter Vorbehalt der Bestätigung durch Seiner Majestät den König zurückgegeben wird, muß der Kreis-Ausschuß ganz wegfallen.

**Titel II. Von den Bezirken.**

Hierüber wird nach Erörterung der Provinzial-Ordnung das Weitere gesagt.

**Titel III. Von den Provinzen.**

Die Ansicht, der in den einzelnen politischen Körpern vorhandenen Interessen volle Rechnung zu tragen, führt zu der Erkenntniß, daß auf dem Provinzialtage außer den in der Commune und im Kreise vertretenen Interessen auch noch andere Elemente des staatlichen Lebens anerkannt werden müssen; daß namentlich der Kirche und den Wissenschaften, diesen Trägern unserer sittlichen Zustände, so wie auch dem historischen Rechte eine Vertretung in der Provinz einzuräumen ist.

Demgemäß wurde angenommen, daß die Provinzial-Vertretung in der Folge bestehen müsse.

**A. Berechtigte.**

1. Aus den Epiken der katholischen und protestantischen Kirche, welches mit 39 gegen 26 Stimmen beschloffen wurde.
2. Aus den Repräsentanten der Universität, mit 36 gegen 29 Stimmen.  
Diese ad 1 bis 2 genannten mit dem Rechte der Stellvertretung.
3. Aus den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen mit 41 gegen 24.
4. Dann jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der I. Kammer durch die Gnade Seiner Majestät Sig und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen wird, insofern sie der Provinz angehören, was mit 39 gegen 23 Stimmen angenommen wurde.

**B. Gewählte.**

Aus den gewählten Repräsentanten der weitem Interessen in der Provinz, und sollen solche vertreten werden:

5. durch die auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, größern Grundbesitzer.
6. Durch die aus den Wahlen der gewählten Kreis-Versammlung zum Provinzialtage hervorgegangenen Mitglieder.

In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nutzen und Frommen und zur Anbahnung gesunder naturwüchsiger Zustände zu bestimmen ist, wird dem weisen Ermessen des Gesetzgebers anheim gegeben.

**Titel IV. Von den Bezirken. Provinzielles.**

Wünschenswerth erscheint es die Befugnisse des Bezirksraths in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Ober-Präsidenten stehenden, und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes zu legen.

**Motiv.**

Begründet wird diese Ansicht durch das Bedürfnis eines kürzeren Instanzen-Zuges, so wie durch die Voraussetzung, daß der in Aussicht gestellte Bezirks-Rath, doch ohne Lebensfähigkeit sein werde, indem solcher nur zeitweise beschäftigten Behörden eine richtige Auffassung der vorhandenen Zustände und eine consequente Durchführung der gewonnenen Ansichten nicht zugemuthet werden könne, weshalb das Aufsichtsrecht der Bezirksräthe und Kreis-ausschüsse wegfallen muß. Sonach geht der Antrag der Versammlung mit 34 gegen 20 Stimmen dahin:

- „Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzu-  
bringenden Gesetzentwurfes bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung,  
den hier aufgestellten allgemeinen Grundsätzen Rechnung zu tragen.“

Die Minorität der Versammlung hat noch folgendes Separatvotum in der Plenar-Sigung vom 25. October eingereicht.

**Separat-Votum zu dem Protokolle der Plenar-Sigung der Rheinischen inter-  
mistiischen Provinzial-Versammlung vom 25. October 1851.**

Die unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz fühlen sich verpflichtet gegenüber dem durch das Gutachten des II. Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 hervorgerufenen heutigen Beschlüsse der Versammlung, ihr Separat-Votum dahin abzugeben, daß sie den, in dem gedachten Gutachten enthaltenen Anträgen aus folgenden Gründen nicht haben beipflichten können:

1. Diese Anträge erstreckten sich nicht auf die ad 4 in der Proposition des Herrn Ministers des Innern vom 21. September 1851, von hoher Staats-Regierung beabsichtigte bloße „Aenderung jener Gesetze unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes“ sondern sie erstreben eine völlige Beseitigung derselben.

2. Diese Anträge gehen weit über die in der ministeriellen Denkschrift vom 20. September 1851 bezeichneten, „Gesichtspunkte und Fragen“ hinaus, über welche allein das Gutachten der Provinzial-Versammlung erfordert wird.
3. Diese Anträge beruhen größtentheils auf völlig neuen, von den Propositionen des Hohen Staats-Ministeriums nicht im Entferntesten angedeuteten Prinzipien, welche nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten weder mit dem Grundsatz der bestehenden Staats-Versaffung, noch mit dem Interesse der Provinz in Einklang zu bringen seien.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!**

Ihr Majestät haben die Gnade gehabt, durch den Herrn Minister des Innern, den zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung versammelten Abgeordneten, eine Proposition über Eintheilung der Wahlbezirke in der Rheinprovinz für die 2te Kammer vorlegen zu lassen. 6. Vorschläge über Bildung der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer.

Die treuehorsaamst versammelten Stände haben diesen Auftrag, nach sorgfältiger Prüfung in nachfolgender Weise begutachtet.

**I. Regierungsbezirk Cöln.**

1. Stadt Cöln . . . .	88,356	Seelen	2	Abgeordnete.
2. Landkreis Cöln . . . .	50,071	"	1	"
3. Kreis Bonn . . . .	55,185	"	1	"
4. " Mühlheim 41,968	119,933	"	2	"
" Sieg 77,965				
5. " Waldbroel 19,595	75,688	"	2	"
" Bippersfürth 26,106				
" Gummersbach 29,987				
6. " Rheinbach . . . .	29,628	"	1	"
7. " Euskirchen . . . .	31,327	"	1	"
8. " Bergheim . . . .	38,375	"	1	"

Zu Summa 11 Abgeordnete.

**II. Regierungsbezirk Düsseldorf.**

1. Stadtgemeinde Düsseldorf . . . .	40,412	Seelen	1	Abgeordneter.
2. Landgemeinden des Kreises Düsseldorf	38,486	"	1	"
3. Kreis Solingen . . . .	67,196	"	1	"
4. Gemeinde Elberfeld . . . .	47,191	"	1	"
5. " Barmen . . . .	35,984	"	1	"
6. " Cronenberg	43,408	"	1	"
" Haan				
" Mettmann				
" Wülfrath				
" Velbert				
" Hardenberg				

Zu übertragen 6 Abgeordnete

		Uebertrag	6	Abgeordnete.
7.	Kreis Venney . . . . .	67,204	Seelen	1 "
8.	" Duisburg . . . . .	101,042	"	3 "
9.	" Nees . . . . .	49,918	"	1 "
10.	" Geldern . . . . .	96,070	"	2 "
11.	" Cleve . . . . .	49,300	"	1 "
12.	" Kempen . . . . .	61,600	"	1 "
13.	" Crefeld . . . . .	61,193	"	1 "
14.	" Neuß . . . . .	36,929	"	1 "
15.	" Grevenbroich . . . . .	35,079	"	1 "
16.	" Gladbach . . . . .	60,517	"	1 "

In Summa 19 Abgeordnete.

### III. Regierungsbezirk Aachen.

1.	Kreis Montjoie	} . . . . .	86,828	Seelen	2	Abgeordnete.
	" Malmedy					
	" Schleiden					
2.	" Jülich	} . . . . .	133,755	"	3	"
	" Erkelenz					
	" Heinsberg					
	" Weitenkirchen					
3.	Stadtkreis Aachen . . . . .	48,687	"	1	"	
4.	Landkreis Aachen	} . . . . .	85,766	"	2	"
	Kreis Eupen					
5.	Kreis Düren . . . . .	53,030	"	1	"	

In Summa 9 Abgeordnete.

### IV. Regierungsbezirk Trier.

1.	Kreis Berncastel . . . . .	43,668	Seelen	1	Abgeordneter.	
2.	" Wittburg . . . . .	42,806	"	1	"	
3.	" Prüm	} . . . . .	92,373	"	2	"
	" Daun					
	" Wittlich					
4.	Stadt- und Landkreis Trier . . . . .	84,198	"	2	"	
5.	Kreis Saarburg	} . . . . .	63,565	"	1	"
	" Merzig					
6.	" Saarlouis . . . . .	48,272	"	1	"	
7.	" Saarbrücken	} . . . . .	73,354	"	2	"
	" Wittweiler					
8.	" St. Wendel . . . . .	68,016	"	1	"	

In Summa 11 Abgeordnete.

### V. Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreis Coblenz . . . . .	59,100	Seelen	1	Abgeordneter.
2.	" Neuwied . . . . .	62,000	"	1	"
3.	" Kreuznach . . . . .	55,600	"	1	"

Zu übertragen 3 Abgeordnete.

		Uebertrag	3	Abgeordnete.
4.	"	Mayen . . . .	48,400 Seelen	1 "
5.	"	Weglar . . . .	41,400 "	1 "
6.	"	Altenkirchen . . . .	37,800 "	1 "
7.	"	Simmern . . . .	37,800 "	1 "
8.	"	St. Goar . . . .	35,300 "	1 "
9.	"	Ahrweiler . . . .	32,800 "	1 "
10.	"	Cochem	84,700	" 2 "
	"	Zell		
	"	Adenau		

In Summa 11 Abgeordnete.

Die treu gehorsamsten Stände beehren sich, das Resultat ihrer Berathung am Throne Euer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle, hienach die Wahlbezirke für die 2te Kammer feststellen lassen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben Euer Majestät treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 21. October 1851.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät Ministerium der Justiz hat der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung 7. Gutachten des Ent-berufenen provincialständischen Versammlung den Entwurf eines Hypothekengesetzes für den wurfs eines rheinischen Hy-Bezirk des königlich rheinischen Appellationsgerichtshofs, zur Begutachtung vorgelegt. Bei portheken-Gesetzes. den anerkannten bedeutenden Mängeln des dormalen geltenden Gesetzes hat die Versammlung in dieser Vorlage, einen Beweis der großen Fürsorge des königlichen Ministeriums für die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes erkannt, und ihrer Seits, mit angestrebter Aufmerksamkeit und sofern es die angewiesene Zeit gestattete, die Begutachtung vorgenommen.

Indem wir das Resultat unserer Berathung in der beigefügten Denkschrift unterthänigst zu überreichen uns beehren, ersterben wir

**Eurer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 23. October 1851.

**Denkschrift.**

über den, der zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Hypothekengesetzes.

Die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provincialständische Versammlung der Rheinprovinz hat den vorgelegten Entwurf eines Hypothekengesetzes mit so größerem Interesse entgegen-

genommen, als sie mit dem königlichen Ministerium die Ueberzeugung theilt, daß das rheinische Hypothekenrecht für den Real-Credit nicht die erforderlichen Garantien bietet. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir mit angestrengter Sorgfalt jenen Entwurf geprüft und beehren uns nachfolgend das Resultat unserer Berathungen vorzulegen.

Ehe und bevor wir an die Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gingen, schien es angemessen, zuvörderst die allgemeinen Prinzipien, welche abweichend von dem jetzt geltenden Rechte, die Grundlage des neuen Systems bilden, einer Prüfung zu unterziehen.

Nach dem vorgelegten Entwurf zerfallen dieselben in folgende fünf Momente:

- I. Transcription aller Urkunden, durch welche das Eigenthum von Grundstücken oder dingliche Rechte erworben werden.
- II. Veröffentlichung aller Hypotheken, einschließlich der gesetzlichen.
- III. Specialität aller Hypotheken, rücksichtlich Aufhebung der Generalhypotheken.
- IV. Aufhebung oder Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken.
- V. Beschränkung des Rechtes der Auflösung eines Kaufvertrags auf Seiten des Verkäufers.

Diese fünf Punkte bilden die Grundlage des neuen Systems und sie müssen festgestellt sein, ehe an die Prüfung der einzelnen daraus hergeleiteten Bestimmungen gegangen werden kann.

Die von der Versammlung vorgenommene Berathung hat zu folgenden Resultaten geführt.

- I. Transcription aller Urkunden, durch welche das Eigenthum von Grundstücken oder dingliche Rechte erworben werden.

Nach dem rheinischen Gesetze geht das Eigenthum durch den Vertrag auf den Erwerber mit der Wirkung über, daß er solches gegen jeden Dritten geltend machen kann. Sind mehrere Erwerber, welche von demselben Autor ihr Recht herleiten, so entscheidet das Datum des Erwerbstitels.

Bei jedem Erwerb ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das zu erwerbende Grundstück bereits durch eine vorhergegangene Veräußerung auf einen Andern übergegangen ist. Diese Unge-  
wissenheit zu beseitigen, hat der Entwurf die Transcription des Erwerbstitels mit der Bestimmung vorgeschlagen, daß erst durch die Transcription der Erwerbstitel Wirkung gegen Dritte erhalten soll. — In Betracht, daß es Pflicht des Gesetzgebers ist, dem Bürger die Mittel zu schaffen, mit Gewißheit seine Rechte zu wahren, erscheint der Vorschlag des Entwurfs vollkommen angemessen.

Ohne diese Sicherstellung des Grund-Eigenthums ist die Sicherstellung des Hypothekengläubigers nicht möglich. Die Transcription ist nun aber das einzige Mittel, kraft dessen der Hypothekengläubiger sich Gewißheit über das Eigenthum des Schuldners an dem zu verpfändenden Grundstücke verschaffen kann.

In Erwägung dieser Gründe, welche in den Motiven zu dem Entwurf weiter ausgeführt sind, hat sich die Versammlung mit dem Entwurf für die Nothwendigkeit der Transcription ausgesprochen.

- II. Veröffentlichung aller Hypotheken, einschließlich aller gesetzlichen.

Das geltende Gesetz hat zwar die Veröffentlichung der Hypotheken als die Regel angenommen, jedoch die Hypothek der Minderjährigen, der Interdicirten und der Ehefrauen davon befreit.

Die daraus hervorgehenden Nachtheile für den Real-Credit sind in den Motiven des Entwurfs gehörig nachgewiesen.

Es könnte sich daher nun fragen, ob und inwiefern Mittel aufzufinden sind, bei der vorzuschreibenden Veröffentlichung die Rechte jener Personen gehörig zu wahren. Der Entwurf hat zu dem Zweck in den Art. 2140 u. folg. geeignete Formen aufgestellt; die Versammlung hat diese Formen für ausreichend erachtet, und deshalb sich mit dem Entwurf dahin einverstanden erklärt, daß alle Legal-Hypotheken erst durch die Eintragung Wirkung gegen Dritte erlangen sollen.

### III. Specialität aller Hypotheken.

Die General-Hypotheken kommen in dem rheinischen Gesetze:

1. bei den gesetzlichen und
2. bei den gerichtlichen Hypotheken vor.

Da der Entwurf die Letztern beseitigt wissen will, so berühren die von ihm angeführten Gründe für die Aufhebung derselben zunächst die gesetzlichen Hypotheken. Diese Gründe bestehen im Wesentlichen darin, daß das Interesse eines Mündels oder einer Ehefrau vollkommen gewahrt werde, wenn ein zur Sicherstellung ihrer Forderungen ausreichender Theil der Immobilien des Vormunds oder Ehegatten zur Hypothek gestellt wird, wogegen es den Letztern zum großen Nachtheil gereiche, wenn ihnen durch eine General-Hypothek jede Disposition über ihr Vermögen entzogen werde. Zu bemerken ist hierbei zugleich, daß die in dem Gesetzbuch den angeführten gesetzlichen Hypotheken gestatteten Generalität eine unvermeidliche Folge der Befreiung von der Eintragung und vielleicht der einzige Grund dafür war; ein Umstand, welcher bei der vorzuschreibenden Specialität wegfällt.

Die Versammlung hat dieserhalb sich ebenfalls für die Specialität der gesetzlichen Hypotheken ausgesprochen. Derselben Ansicht war sie bezüglich der gerichtlichen Hypotheken, und zwar aus dem Grunde, weil es an jeder Veranlassung fehlt, dem Gläubiger, der ein Urtheil gegen seinen Schuldner erwirkt hat, ein so bevorzugtes Recht einzuräumen, derselbe vielmehr wie bei der Execution, so auch bei der Hypotheken-Eintragung sich Kenntniß von dem Vermögen des Schuldners verschaffen müsse. Zugleich wurden hierbei die großen Nachtheile auf Seiten des Schuldners, dessen ganzes Immobilien-Vermögen vielleicht für eine nicht bedeutende Forderung umstrickt werde, in Betracht gezogen.

### IV. Die gerichtlichen Hypotheken.

Obwohl der Entwurf mit nicht ganz unerheblichen Gründen das Fortbestehen der gerichtlichen Hypotheken bekämpft, so hat dennoch die Versammlung geglaubt, für deren Beibehaltung sich aussprechen zu müssen.

Theilweise sind die Gründe des Entwurfs aus der Generalität der gerichtlichen Hypotheken entnommen. Diese haben bereits durch die adoptirte Specialität ihre Erledigung gefunden.

Wenn der Entwurf anführt, daß kein Grund vorliege, dem Creditor eine Hypothek zu gestatten, welcher bei Creirung der Schuld sich eine solche nicht habe bestellen lassen, daß vielmehr die Forderung einer solchen als eine Vertragsverletzung erscheine, so ist darauf zu antworten, daß wie das Urtheil so auch das Recht zur Hypothek nicht in dem Vertrage, sondern in der Verletzung des Vertrags von Seiten des Schuldners ihren Grund habe.

Der Entwurf glaubt ferner den gerichtlichen Entscheidungen jedes Hypothekenrecht um deswillen versagen zu müssen, weil solches doch nur als der Preis eines Wettrennens zu betrachten sei, daß aber ein Creditor, welcher auf diese Weise den andern Creditoren zuvorkomme, eine Bevorzugung nicht verdiene. Dem ist indeß entgegenzustellen, daß es Sache eines jeden Gläubigers sei, sein Interesse zeitig zu wahren.

Die Versammlung ging endlich von der Betrachtung aus, daß den gerichtlichen Entscheidungen mit Recht die Wirkung beigelegt werde, daß der Gläubiger kraft derselben in dem ganzen Vermögen seines Schuldners seine Befriedigung suchen dürfe, daß wenn letzterer zur sofortigen Execution zu schreiten befugt sei, ihm das mindere Recht sein Interesse durch Erwirkung einer Hypothek zu wahren, nicht zu versagen sei, daß endlich durch ein fünfzigjähriges Bestehen des Gesetzes, dasselbe in dem Leben des Volkes Wurzel gefaßt habe, und auch schon um deswillen ohne Noth eine gänzliche Aufhebung desselben bedenklich erscheine, und sprach sich sonach mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität für die Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken aus.

Die in den Motiven zum Entwurf entwickelten Gründe haben zu der Betrachtung geführt, ob nicht die gerichtlichen Hypotheken in ihrem Umfange zu beschränken seien.

In einer Beziehung ist bereits eine Beschränkung oben erwähnt. Es ist die Specialität. Aus dieser folgte von selbst eine andre, nemlich die, daß nur das gegenwärtige nicht auch das künftige Vermögen des Schuldners bestrickt werden darf.

Sodann war die Versammlung mit der in dem Entwurf durchgeführten Ansicht einverstanden, daß die Summe, für welche die Hypothek erwirkt wird, nicht von der Willkür des Gläubigers ferner abhängig sein dürfe, und daß selbst für einen unbestimmten Anspruch, weil der Schuldner durch Zahlung sich davon nicht befreien könne, überhaupt ein Hypothekenrecht nicht bewilligt werden dürfe. Für diesen letzteren Fall glaubte gleichwohl die Versammlung eine Ausnahme dahin statuiren zu müssen, daß dem Richter bei Zuerkennung des Anspruchs unter Umständen, z. B. wenn ein Schadenersatz von Erheblichkeit zuerkannt werde, oder wenn es sich bei der Klage auf Rechnungsablage von einem bedeutenden Objecte handle, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge hänge, frei zu belassen sei, auf den Antrag des Klägers provisorisch eine Summe zu bestimmen, für welche der Kläger eine Hypothek zu erwirken ermächtigt werde.

#### V. Beschränkung des Rechtes, der Auflösung eines Kaufvertrags auf Seiten des Verkäufers.

Die Versammlung hat aus den in dem Entwurf angeführten Gründen anerkannt, daß das Eigenthum und der Real-Credit sehr gefährdet sei, wenn dem Verkäufer ohne Beschränkung das Recht verbleibe, die Auflösung des Kaufvertrags jederzeit, und nachdem das verkaufte Grundstück sich vielleicht schon in der dritten oder vierten Hand befinde, zu fordern. Mit den Ansichten des Entwurfs einverstanden, wurden die desfalligen Bestimmungen desselben gut geheißen.

Wenn die Versammlung demnächst gleichfalls zur Prüfung der einzelnen Artikel des Gesetzes-Entwurfs übergegangen ist, während die ministerielle Denkschrift diese Prüfung anheim gestellt läßt, so konnte selbstredend schon wegen Kürze der Zeit eine vollständige und umfassende Kritik, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, nicht vorgenommen werden. Die Versammlung ist deshalb auch weit entfernt bei den nachstehenden Bemerkungen auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, und hofft, daß es einem Hohen Ministerium gefallen werde, des Endes den Entwurf den Justiz-Collegien gleichfalls zur Begutachtung vorzulegen.

Gleichwohl nun der ganze Entwurf der Berathung unterzogen worden, so wird es doch genügen, wenn hier nur derjenigen Bestimmungen Erwähnung geschieht, bezüglich deren eine Abänderung für angemessen erachtet worden.

Art. 2092. Die hier aufgenommene Vorschrift, daß auch Mieth- und Pachtverträge der Transcription unterliegen sollen, erschien der Versammlung weder nöthig, noch zweckgemäß.

Sie zog in Betracht, daß die Transcription dieser Verträge zumal, wenn eine Parzellenverpachtung Statt gefunden habe, mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sei, daß die Pächter der Vorschrift der Transcription ungeachtet solche nur selten bewirken würden, daß es dagegen dem Käufer nicht schwer falle, von dem Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses sich Kenntniß zu verschaffen, und es alsdann an ihm sei, die betreffenden Verträge sich vorlegen zu lassen.

Art. 2102. Bei diesem Artikel beschloß die Versammlung, wie hiemit geschieht, die hohe Staats-Regierung zu ersuchen, mit Rücksicht darauf, daß die rechnungspflichtigen Beamten Caution zu stellen, gehalten sind, in Berathung zu ziehen, ob nicht das hier ausgesprochene Privilegium des Fiskus aufzuheben.

Art. 2108. Die Versammlung war der Ansicht, daß wie dem Hypothekengläubiger so auch dem Verkäufer nur ein Vorrecht für die Zinsen von 2 Jahren und dem laufenden zuzubilligen sei, indem kein Grund vorwalte, letztern besser zu stellen als den erstern.

Art. 2109. Es wurde die Meinung ausgesprochen, daß die Zustellung der Vorladung an den Drittbefitzer und den Extrahenten der Subhastation genüge, und eine Veranlassung dem Kläger eine gleiche

Zustellung, allen andern Creditoren, welche bis dahin sich an dem Verfahren nicht betheilig hätten, zu machen, aufzubürden.

Art. 2119. Hier sind die gerichtlichen Hypotheken nach der obigen Ausführung mit auszuführen.

Art. 2121. Die Versammlung mit der Verfügung dieses Artikels einverstanden, hielt dafür, daß das Schlüsselwort „müssen“ zu löschen sei, weil es jedem Schuldner frei zu belassen sei, die Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau zu verwenden, zumal das Recht des Gläubigers dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Art. 2123. Die hier adoptirte Hypothek des Fiscus gegen Unternehmer und Lieferanten hält die Versammlung rechtlich für nicht begründet. Das in den Motiven des Entwurfs angeführte Gesetz vom 4. März 1793 ist, abgesehen davon, daß es aus der Eigenthümlichkeit der damaligen Zeitverhältnisse hervorgegangen, in der Rheinprovinz, wie der Entwurf selbst anerkennt, nicht publicirt; das Decret vom 28. Vert. J. VIII. hat der Hypothek nicht erwähnt. Außerdem ist es Sache des Fiscus beim Abschluß von Unternehmungs- und Lieferungs-Verträgen für deren Erfüllung sich hinreichende Caution stellen zu lassen, was ja auch geschieht.

Art. 2138. Daß der Vermerk einer Cession eine Bedingung der Wirksamkeit derselben gegen die Creditoren des Cedenten sei, vermochte die Versammlung nicht anzuerkennen; wohl aber war sie der Meinung, daß der Cession, einem spätern Cessionar und dem Erwerber des verpfändeten Grundstücks gegenüber, nur durch jenen Vermerk Wirkung beizulegen sei. Auch glaubte man, die Fassung des ersten Satzes des Artikels könne zur Ansicht führen, als sei die Gültigkeit einer Cession überhaupt durch die Authentizität des Actes bedingt, während letztere doch nur zum Zwecke der Eintragung gefordert werden dürfe. Es wurde deshalb folgende veränderte Fassung beliebt:

„In Beziehung auf einen spätern Erwerber des Hypothekenrechtes, wie auf den des verpfändeten Grundstücks, erhält der Uebertrag eines Hypothekenrechtes erst Wirkung durch dessen Vermerk im Hypothekenbuch am Rande der eingetragenen Forderung. Der Vermerk darf nur geschehen auf den Grund einer authentischen Urkunde.“

An dieser Stelle sind die Bestimmungen über die gerichtlichen Hypotheken einzuschalten. Die Versammlung hat folgende adoptirt.

Art. . . . . Die gesetzliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, wodurch der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurtheilt worden.

Sie entsteht ferner aus Urtheilen, durch welche die Anerkennung einer Unterschrift auf einem für eine bestimmte Geldsumme ausgestellten Privat-Schuldbekennnisse beurkundet oder für verificirt erklärt wird. Die Eintragung in das Hypothekenbuch darf gleichwohl erst dann erfolgen, wann die Forderung fällig.

(NB. Diese letztere Bestimmung ist aus dem Gesetz vom 3. Septbr. 1807 entnommen. Sie war hier nachträglich sanctionirt, weil man sie bei der Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches übersehen hatte.)

Wird ein unbestimmter Anspruch zuerkannt, so kann der Richter auf den Antrag des Klägers nach den Umständen provisorisch eine Summe bestimmen und den Kläger ermächtigen, für diese Summe eine Hypotheken-Eintragung zu nehmen.

Auf schiedsrichterliche Entscheidungen darf eine Eintragung nicht erwirkt werden, so lange sie nicht executorisch erklärt sind.

Deegleichen entsteht aus einem im Auslande gesprochenen Urtheile erst dann eine Hypothek, wenn dasselbe von einem preussischen Richter executorisch erklärt worden ist.

Art. 2141. Statt „durch den Gerichtsschreiber, welcher dem Familienrath beige wohnt hat,“ soll es heißen: „durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Friedensgerichts.“

Die Familienrathöverhandlungen werden in der Regel durch einen beigeordneten Gerichtsschreiber aufgenommen, welcher doch nicht verantwortlich gemacht werden soll.

Art. 2157. Nro. 1. Die Versammlung sprach die Ansicht aus, daß auch des Standes des Gläubigers Erwähnung geschehen müsse.

Am Schlusse des Alinea 3 glaubt sie hinzusetzen zu müssen, daß das Original des Zustellungsactes bei Strafe der Nichtigkeit mit dem Bista des Hypothekensbewahrers zu versehen sei, weil das Gesetz in allen ähnlichen Fällen diese Vorschrift aufgenommen hat.

Art. 2170. a. — muß nach der Ansicht der Versammlung heißen: „Abschrift des Transcriptionsvermerks.“

b. Nro. 3. ist das gewählte Domicil beizufügen, weil der Aufbietende dort das Patent zustellen soll.

e. Das Wort „vierzehn“ ist ein Druckfehler, soll heißen „vierzig.“

Art. 2171. Die Versammlung war der Ansicht, daß das Alinea, anfangend: „Wenn der Kaufpreis re. re.“ als überflüssig zu löschen, dagegen nach dem Art. 2173 der Art. 2190 des bürgerlichen Gesetzbuches wieder aufzunehmen sei, indem ein Grund denselben wegfällen zu lassen, nicht vorwalte.

Art. 2188. Nr. 3. Man war einstimmig der Meinung, daß die Schlußworte, „sondern den Beamten re. re. wegfällen dürften, weil die Verantwortlichkeit der Notarien in der Notariatsordnung regulirt ist.

Art. 10. der Uebergangsbestimmungen.

Die Versammlung glaubte, daß die hier bestimmte Frist von 6 auf 12 Monate auszudehnen sei.

Schließlich wurde der Kosten-Punkt zur Sprache gebracht. Die Versammlung unterstellt, daß ein hohes Ministerium damit einverstanden sei, daß die bis zur Publication des Gesetzes aufgenommenen Verträge Gebühren- und Stempelfrei eingetragen und zur Deckung der Auslagen nur eine Gebühr von 5 Egr. von jedem Act erhoben werde und bringt folgenden zusätzlichen Artikel in Vorschlag.

Art. 16. Alle innerhalb eines Jahres nachgesuchten Transcriptionen, Eintragungen und Vermerke in die Hypotheken und Transcriptions-Register erfolgen Gebühren- und Stempelfrei. Zur Deckung der Kosten wird eine Gebühr von 5 Egr. für jeden Act erhoben.

Ebenso wurde der Kostenpunkt überhaupt Gegenstand der Berathung, und diese führte zu der Ansicht, daß es billig sei, die Kosten für die Zukunft zu ermäßigen und daß der Stempel der Bescheinigungen, wenn nicht gänzlich erlassen, doch von 15 Egr. auf 5 Egr. reducirt werden möge.

Als Motiv wurde geltend gemacht, daß der Kosten wegen bis herau die Transcriptionen häufig unterblieben seien, und daß durch die vermehrten Eintragungen künftig, ungeachtet der Reduction, ein höherer Betrag wie bisher der Staatskasse zufließen werde.

Indem wir dies unser Gutachten über den uns mitgetheilten Entwurf zur geeigneten Berücksichtigung gehorsamst empfehlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß es der hohen Staats-Regierung gefallen wolle, den Kammern in der nächsten Session die betreffende Vorlage zu machen, damit die großen Uebelstände des dormalen geltenden Gesetzes um so eher gehoben und die daraus hervorgehenden Nachtheile desto balder beseitigt werden.

8. Erklärung über die für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds künftig zu erhebenden Zuschläge zu den Staatssteuern.

Die Proposition Nro. 8. wegen der Steuer-Zuschläge zu dem Bezirksstraßen-Fonds ist mit Rücksicht auf den von Euer Hochwohlgebornen hierüber an die Provinzialständische Versammlung gelangte Denkschrift vom 28. v. M. von dem Aten Ausschusse begutachtet worden. Das von demselben hierüber abgegebene Gutachten, wonach

1. künftig von allen directen Steuern einschließlich der neuen Klassen- und classificirten

Einkommensteuer sowie von der Mahl- und Schlachtsteuer derselbe Prozentsatz an Zuschlägen für den Bezirksstraßen-Fonds erhoben werden soll, jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summen von 20 Nthlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag mit dem Zuschlage belegt werde.

2. der in § 8 des Regulativs vom 20. Jan. 1841 bestimmte Maximal-Zuschlag von 5 Prozent von allen directen Steuern einschließlich der neuen Klassen- und klassificirten Einkommensteuer so wie von der Mahl- und Schlachtsteuer unter Berücksichtigung der für letztere ad 1. beschlossene Modification einstweilen beizubehalten sein werde

ist in der Plenar-Sitzung vom 18. d. M. von der Provinzialständischen Versammlung zum Beschluß erhoben worden.

Düsseldorf, den 21. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

An

den Königl. Landtags-Commissarius  
und Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz  
Herrn v. Kleist-Neßow  
Hochwohlgeboren.

Die Proposition No. 9. wegen Vertheilung der Beiträge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung ist mit Rücksicht auf den von Euer Hochwohlgeboren hierüber an die Provinzialständische Versammlung gelangte Denkschrift vom 6. October von dem 5ten Ausschuss begutachtet worden.

9. Gutachten über die Abänderung in der Aufbringung der Beiträge für die Rheinische Justiz-Verwaltung in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Das von demselben hierüber gegebene Gutachten, wonach

1. die Gewerbesteuer von der aufzubringenden Summe von 73892 Nthlr. vorab  $3\frac{1}{3}\%$  zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichten hat;
2. die Vertheilung der alsdann verbleibenden Restsumme auf die grundsteuer-, klassensteuer- und auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Einwohner sowie auf die Quoten der klassificirten Einkommensteuerpflichtigen ganz gleichmäßig nach dem Zahlenverhältniß vertheilt wird, wobei jedoch den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Einwohnern nach § 2 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. eine äquivalente Summe von 20 Nthlr. von der Einkommensteuer in Abzug gebracht wird, auch für die Zuschläge der Justiz-Verwaltungskosten, zu der Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer eine Rückvergütung in demselben Verhältniß zu gewähren ist,

wurde in der Plenar-Sitzung vom 20. d. M. von der Provinzialständischen Versammlung zum Beschluß erhoben.

Düsseldorf, den 22. October 1851.

Der Landtags-Marschall.

An

den Königl. Landtags-Commissarius  
Herrn Ober-Präsidenten von Kleist-  
Neßow  
Hochwohlgeboren.